Beihilfenrecht und Netzentgelte

Workshop Netzentgelte Industrie, Bonn, 30. September 2025

Jan Papsch,
stellvertr. Referatsleiter COMP B3

European Commission

Grundlagen der Beihilfenkontrolle

- Art. 107 AEUV: Grundsatz der Unvereinbarkeit

(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

- Aber: Vereinbarkeit im Einzelfall möglich. Relevant hier insbes. 107 (3) c) AEUV

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

- Beihilfe nur dann genehmigungsfähig wenn nicht im Widerspruch zu Sekundärrecht (Prüfung wenn intrinsisch verbunden)➔ enge Kooperation zwischen Generaldirektionen

Beihilfen für energieintensive Unternehmen - eine breite Palette an Rechtsgrundlagen

- Die Kommission ist sich der Bedeutung der energieintensiven Industrien (EIUs) für die Europäische Wirtschaft sehr bewusst
- Verschiedene Leitlinien erlauben Beihilfen an EIUs. Dies umfasst insbesondere:
  - ETS-Leitlinien zur Kompensation indirekter Kosten (call for evidence gerade abgeschlossen, Überprüfung läuft)
  - CEEAG/KUEBLL: insbesondere Abschnitt 4.11 zu Ermäßigungen von Umlagen (z.B. EEG-Umlage, Kraft-Wärme-Kopplung, ausdrücklich nicht aber Netzentgelte, siehe Punkt 403)
  - Beihilfen zur Dekarbonisierung der Industrie (4.1 CEEAG, aber insbesondere auch Abschnitt 5 CISAF und (für Saubere Technologien) Abschnitt 6 CISAF
- Neu: Abschnitt 4.5 CISAF erlaubt direkte Förderung der Strombezugskosten
  - Klare Vorgaben: 50 % der Großhandelskosten (bis zu minimal 50 €/MWh) für 50 % des Stromverbrauchs; Re-investitionspflicht für 50 % der Beihilfesumme (“4 mal 50”).
  - Flexibilitätsbonus 10 % der Beihilfensumme.
  - Liste nach Anlage 1 CEEAG (wie 4.11 CEEAG)
- Aber: Keine Leitlinie bietet Rechtsgrundlage für eventuelle Beihilfen durch Industrierabatte bei Netzentgelten.

Daher: Beihilfenbegriff wesentlich

- Was ist eine Beihilfe?
  - Staatliche Mittel
  - Für ein Unternehmen
  - Selektiv
  - Geeignet den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verfälschen und Handel zu beeinträchtigen
- Hier besonders relevant: Selektivität. Systeminhärente Unterschiede sind nicht selektiv.
- Wesentliches Element des Systems gemäß Sekundärrecht: Kostenreflektivität
  - D.h.: wenn ein Netzentgeltsystem auf Kostenreflektivität aufbaut, sind unterschiedliche Netzentgelthöhen für unterschiedliche Abnehmer dann keine Beihilfe, soweit dies durch unterschiedliche Beiträge der Nutzergruppen zu den Netz- bzw. Systemkosten gerechtfertigt ist.
  - D.h. auch: politische Erwägungen (internationaler Wettbewerb, systemische Bedeutung von Branchen, Arbeitsplatzsicherung,…) bei der Netzentgeltfestlegung sprächen eher *für* Selektivität.
  - Im Einzelfall schwierige Abwägung, Sekundärrechtsrahmen entscheidend.
- Zahlung an (natürliche oder rechtliche) Monopole idR nicht geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen (➔Haushaltsmittel allgemein an Netzbetreiber zur Kostenabsenkung). Siehe hierzu auch „draft Commission Notice on Guidelines on future proof network charges for reduced energy system costs”, Juli 2025: Nichtdiskriminierend & begrenzt um Anreizeffekte zu erhalten

Fill in copyright information.

Vielen Dank

Die Aussagen erfolgen alleine im Namen des Vortragenden und sind keine Position der Europäischen Kommission. Es gilt das gesprochene Wort.

© European Union 2025

Unless otherwise noted the reuse of this presentation is authorised under the CC BY 4.0 license. For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.